

Nachbarschaftsverband Ulm

Nachbarschaftsverband Ulm

Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010

14. Änderung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes i.d.F. vom 22.02.2002 für den Teilbereich Hüttisheim-Hummlangen / Staig, Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“

Ulm, 26.10.2010

Begründung

I Städtebaulicher Teil

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 für das Gebiet des Nachbarschaftsverbands Ulm ist seit Februar 2002 rechtswirksam. Auf Grund neuer planersicher Voraussetzungen ist eine Teiländerung notwendig.

Planungsanlass

Im Gebiet des Nachbarschaftsverbands sind durch die 3. und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen worden.

Die Ausweisung der Flächen erfolgte auf einer im Jahr 2007 durchgeführten Standortuntersuchung. Hierdurch wurde eine übergeordnete fachliche Grundlage und planerische Vorgabe für die Durchführung der notwendigen Bauleitplanverfahren geschaffen. Die Ausweisung der Flächen erfolgte im Sinne einer Angebotsplanung. Gerade auf den ackerbaulich genutzten Flächen zeigt sich, dass eine Umsetzung und Realisierung solcher Anlagen auf Grund der Vielzahl der Eigentümer nicht immer erfolgen kann.

Bis dato sind im Verbandsgebiet zwei Anlagen auf den Konversionsstandorten „Ehemalige Mülldeponie Eggingen“ und „Ehemalige Pumpstation“ in Staig errichtet worden. Damit wurden die zwei bis dahin im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konversionsstandorte einer Realisierung zugeführt. Diese Entwicklung wird vom Nachbarschaftsverband sehr begrüßt. Eine weitere Anlage wurde nördlich von Erbach auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet.

Allgemeines Ziel der Planung ist es, im Nachbarschaftsverband einen ausgewogenen Energiemix aus regenerativen Energien zu fördern, planerisch zu ermöglichen und umweltverträglich auszubauen und somit zum allgemeinen Klimaschutz beizutragen. Hierzu sind aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm aus den oben genannten Gründen weitere Flächenausweisungen erforderlich. Bei der vorgesehenen Flächenausweisung handelt es sich ebenfalls um eine Konversionsfläche, eine ausgebeutete Tongrube östlich von Hüttisheim-Humlangen. Die Fläche wird gemeindeübergreifend ausgewiesen: ca. die Hälfte liegt auf der Markung von Hüttisheim, die andere Hälfte auf Markung der Gemeinde Staig.

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Zur langfristigen Energieversorgung gibt die Landesplanung als Ziel vor, regenerative Energien verstärkt zu nutzen sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken, um damit eine umweltverträgliche Energieversorgung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist hierzu ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und gesichertes Energieangebot zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sind auch kleinere regionale Energiequellen zu nutzen.

Auch seitens der Regionalplanung soll angestrebt werden, den Anteil umweltfreundlicher Energiearten zu erhöhen.

Des Weiteren bestehen die „Regionalen Hinweise zur Planung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ als Empfehlungen des Regionalverbands.

Auswirkungen der Planung

Die vorgesehene Flächenausweisung entspricht aus Sicht des Nachbarschaftsverbands Ulm diesen Empfehlungen. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort einer ehemaligen Rohstoffabbaufläche.

Die Fläche war in der o.g. Standortuntersuchung lediglich auf Grund eines Kriteriums, dem Abstand zu Siedlungsbereichen von 500 m, herausgefallen. Da eine Flächenausweisung auf einer ehemaligen Rohstoffabbaufläche eine sinnvolle Folgenutzung darstellt, wird dieser Belang der Flächenkonversion und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden/ landwirtschaftlichen Böden in dem vorliegenden konkreten Fall höher gewichtet als das Abstandskriterium von 500 m. Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt hier rund 250 m.

Naturschutzfachliche Konflikte sind nicht zu erkennen, bzw. können durch geeignete Maßnahmen weitestgehend ausgeglichen werden. Zudem grenzt das Plangebiet nicht unmittelbar an Wohnbebauung sondern an eine gewerbliche Nutzung.

Der Boden wird durch die geplanten baulichen Anlagen nicht versiegelt, da diese ohne Fundament errichtet werden können.

Die Landwirtschaft wird nicht beeinträchtigt, da keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden.

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können allerdings durch die ebene Topographie in diesem Bereich durch eine Eingrünung weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen vorzusehen. Die Erholungseignung wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Alle vorhandenen Wegeverbindungen werden aufrecht erhalten. Durch entsprechende Informationstafeln z.B. zur Menge des produzierten Öko-Stroms etc., werden solche technisch geprägten Anlagen in der Öffentlichkeit überwiegend positiv wahrgenommen.

Die Bodenfunktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, die Versiegelung des Bodens wird auf Grund der vorgesehenen Aufständigung der Anlagen (ohne Fundament) auf ein Minimum reduziert. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion ist nicht zu befürchten. Die Versickerungseigenschaften des Bodens werden nicht beeinträchtigt.

Standortfindung

Da es sich bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen um bauliche Anlagen mit Fernwirkung handelt, wurden für die Standortuntersuchung vor dem Hintergrund des Schutzes des Landschaftsbildes und der naturgebundenen Naherholung in einem ersten Schritt Ausschlussflächen und Schutzabstände zu Grunde gelegt.

Neben den möglichen visuellen Beeinträchtigungen treten ansonsten keine Beeinträchtigungen (Immissionen etc.) durch Photovoltaikanlagen auf.

Das Problem der Blendwirkung kann in vorliegendem Fall durch die Südorientierung an der Kreisstraße 7373 nicht auftreten.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien für Photovoltaikanlagen/ ggf. erforderliche Schutzabstände und Eignungskriterien wurden in der diesem Änderungsverfahren zu Grunde liegenden Untersuchung angewendet.

Das Kriterium Siedlungsabstand kann wie bereits erwähnt, nicht eingehalten werden. Die Umweltauswirkungen sind vergleichsweise gering. Klimaschutzende Belange werden daher seitens des Nachbarschaftsverbands Ulm höher gewichtet.

Alle anderen Kriterien werden vollumfänglich eingehalten.

Fläche	Bemerkungen	Abstände in m
Vorrangflächen Regionalplanung/ Landwirtschaft		
Vorrangflächen für Erholung	Regionalplan Donau-Iller	-
Vorrangflächen für Windkraft	Regionalplan und FNP	-
Landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden)	Flurbilanz/ Flächenbilanzkarte ¹	-
Bauflächen		
Wohnbauflächen	Bestand/ Planung	500
Gemischte Bauflächen	Bestand/ Planung	500
Gewerbeflächen	Bestand/ Planung	-
Grünflächen/ Kleingärten/ Sport	Bestand/ Planung	-
Friedhöfe	Bestand/ Planung	-
Gemeinbedarf	Bestand/ Planung	-
Naturschutzflächen		
Naturschutzgebiet/ Landschaftsschutzgebiet	Bestand/ Planung	200
Flächenhaftes Naturdenkmal	Bestand/ Planung	30
Landschaftliche Entwicklungsflächen		30
Fauna-Flora-Habitat-/ Vogelschutzgebiete		30
Wasserschutzgebiete I + II	Bestand/ Planung	50
Gewässer I. Ordnung (Donau, Blau, Iller)		-
Übrige Fließgewässer		-
Binnengewässer > 0,5 ha		150
Wälder		200
Baggerseen Ersingen		-
Topographie/ Ausrichtung		
Ausrichtung / Sonneneinstrahlung	Geländeabfall in Richtung: Nord, Ost, West	-
Hangneigung	> ca.4 - 7 ° Inaugenscheinnahme Fernwirkung	-

¹ Ökologische Standorteignungskarten von Teilräumen der Region Donau-Iller, Raum Ulm- Ehingen – Blaubeuren – Langenau; Hrsg.: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, 1984.

Mindest- und Maximalgröße

Die Mindestgröße der Flächen wurde auf ca. 5 ha festgelegt, um zum einen ggf. einen gewissen Suchradius für die verbindliche Bauleitplanung zu belassen, und zum anderen, weil mit der vorliegenden Untersuchung nur raumbedeutsame Anlagenstandorte ermittelt werden sollen. Kleinere Anlagen dürften sich auch auf Grund des Aufwandes (Anschluss an Leitungen etc.) nicht rentieren und sind auch vor dem Hintergrund einer Zersiedelung der Landschaft abzulehnen. Dies belegen auch die Zahlen zu den durchschnittlichen Anlagengrößen in Baden-Württemberg und den benachbarten Bundesländern.

Die als raumverträglich angesehene Obergrenze wurde auf grundsätzlich ca. 10 ha festgelegt. Dies ist auf Grund der Kleinteiligkeit der vorzufindenden Kulturlandschaft und der topographischen Gegebenheiten im Gebiet des Nachbarschaftsverbandes notwendig, um eine Überformung der Landschaft und eine Überprägung mit Photovoltaikanlagen zu vermeiden.

Planinhalt

Der Standort wird als geplante Sonderbaufläche „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Fläche ist ca. 5,7 ha groß.

Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan der Sonderbauflächen „Photovoltaikanlage“ erfolgt eine planerische Steuerung möglicher Vorhaben auf geeigneten Standorten bei gleichzeitigem Ausschluss im übrigen Verbandsgebiet. Damit werden einerseits umwelt- und energiepolitisch relevante Aspekte und Ziele gefördert, gleichzeitig wird aber auch eine geordnete Ordnung und Entwicklung des Siedlungs- und Freiraums gewährleistet.

Es ist vorgesehen, im Bebauungsplan nur niedrig aufgeständerte Module und Trägersysteme zuzulassen. Nachgeführte Module mit großen Höhen sind nicht zulässig.

II Umweltbericht

Der Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung erstellt.